

Initiative zur Unterstützung krebskranker Kinder im Saarland e. V.

Satzung (Fassung vom 08. Juni 2016)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Initiative zur Unterstützung krebskranker Kinder im Saarland e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis unter VR 139 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 66802 Überherrn.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke des § 52 der AO.
2. Er hat das Ziel, durch Geldspenden krebskranken Kindern eine optimale, kinderfreundliche Behandlung zukommen zu lassen sowie die betroffenen Eltern während der Behandlung finanziell zu unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen außer den in Absatz 2 genannten Zielen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird unter Anerkennung der Zielsetzung des Vereins durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod.
3. Sollte ein Mitglied gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen, so kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und mit Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt an alle in der Großgemeinde Überherrn wohnhaften Mitglieder durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Überherrn; alle außerhalb der Großgemeinde Überherrn wohnhaften Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem/der Versammlungsleiter/in festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in sowie bis zu acht Beisitzern/innen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Universitätsklinikum des Saarlandes, Kirrberger Straße, 66421 Homburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf der Kinderkrebsstation des Universitätsklinikums. Hierzu ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.

Dieses Satzungsexemplar entspricht dem aktuellen Stand und enthält die von der Mitgliederversammlung am 08.06.2016 beschlossenen Satzungsänderungen.

Für die Richtigkeit:

(Beate Kreutz), 1. Vorsitzende